

Altes Testament

Rütters würden, Udo: Von der politischen Gemeinschaft zur Gemeinde.
Studien zu Dt 16,18–18,22. Frankfurt/M.: Athenäum 1987. 167 S.
gr. 8° = Bonner biblische Beiträge, 65. geb. DM 48.–

R. legt in seiner Kieler Habilitationsschrift eine neue literarkritische Analyse der Ämtergesetze im Dtn vor. Nach Preuß sind Königs- und Prophetengesetz erst dtr; nach Lohfink sei überhaupt ein vor-dtr, joschianisches Dtn nur noch schemenhaft auszumachen (8). Das würde ich zwar so nicht sagen. Aber für das Königs- und das Prophetengesetz denke ich wie Preuß. R. will nun demgegenüber wieder eine vorexilische, durchlaufende Schicht der Ämtergesetze nachweisen, aus der auch schon eine klare Verfassungstheorie spricht. Diese ist staatlich. Die exilischen Erweiterungen der Gesetze machen dann aus der „politischen Gemeinschaft“ eine „Gemeinde“ (111). Der vorexilische Text umfaßt Dtn 16,18*, 19,21f; 17,8–10, 12–15, 16aa, 17*, 20; 18,1*, 3f, 5*, 6–8, 9–15 (89f). Die darin enthaltene Verfassungstheorie ist der Konzeption der griechischen Polis vergleichbar (95–105), wenn auch „genetische Abhängigkeiten“ nicht postuliert werden sollen (96).

Die Kapitel I bis VI behandeln die einzelnen Ämtergesetze, und zwar jeweils unter den Gesichtspunkten „Übersetzung“, „Textkritik“, „Literar- und Sachkritik“ (10–88). Hin und wieder werden Exkurse eingeschoben: „Zu der Übersetzung von *štr* in der Septuaginta“ (13f), „Zu 2Chr 19“ (15f), „Zum Alter der historisierenden Gebotseinleitungen“ (54–58), „Zu dem Zitat in Apg 3,22f“ (77f). Kap. VII will zeigen, daß die erschlossene vor-dtr Grundschrift eine einheitliche Ämterkonzeption enthält (89–93). Kap. VIII erarbeitet deren Typologie (95–105). Daselbe tut Kap. IX für die dtr Erweiterungen (106–111). Nach den Anmerkungen beschließt ein „Literaturverzeichnis“ den Band (152–164). Indices gibt es, genau wie in der Dissertation des Vf., leider nicht.

Daß gründliche Textkritik getrieben wird, hebt diese Untersuchung angenehm von fast der ganzen jüngeren Dtn-Literatur ab. Dabei ergeben sich, vor allem durch die Textinterpretation der LXX, auch interessante Einblicke in die frühe Rezeptionsgeschichte. Die Literarkritik wird in einem Arbeitsgang mit philologischer Analyse und

Sacherklärung durchgeführt. Ich halte es für gut, daß nicht, wie unsere Methodenhandbücher es fordern, mit reiner Literarkritik begonnen wird. Doch wäre bei dem Versuch, den vorliegenden Text zunächst überhaupt erst einmal zu verstehen, vielleicht noch mehr auf stilistische Gestaltung zu achten gewesen, etwa bei der Frage einer bewußten Parallelisierung von Königs- und Prophetengesetz. R.s Urteil ist behutsam und ausgewogen. Er gehört nicht zu den allwissenden Textzerschnibblern. Manchmal hält er sich bei Schichtenunterscheidungen vielleicht sogar etwas zu treu an die masoretischen Versgrenzen (etwa in 17,10f). In vielen Fällen vertraut man sich gern seinem Urteil an. Doch es ergeben sich auch Anfragen. Der Wert der Arbeit scheint mir in vielen guten Einzelbeiträgen, oft auch aus dem außerbiblischen Raum, zu bestehen.

Das literarische Einordnungsraster ist im wesentlichen durch die Begriffe „deuteronomisch – deuteronomistisch“ bestimmt, das zeitliche durch „vorexilisch (oft = joschianisch) – exilisch“. Die beiden Raster gelten offenbar als deckungsgleich. Nun ist es wahr, daß es in unseren Jahren „für die Entstehung des deuteronomistischen Geschichtswerkes keine einheitliche Sichtweise gibt“ (9). Aber darf man deshalb abwarten, „bis sich ein Klärungsprozeß vollzogen hat“ (ebd.), und unausgesprochen, aber höchst folgenreich die gewaltsam vereinfachende Hypothese Noths vom erst exilischen Deuteronomisten zugrundelegen? Das tut R. nämlich faktisch. Das ist eine Entscheidung für eine bestimmte Sichtweise, nicht etwa Offenhalten der Optionen. Allerdings wird nicht ganz deutlich, ob R. überhaupt die von F. M. Cross und seinen Schülern, aber auch unabhängig davon von verschiedenen europäischen Kollegen vertretenen Theorien vorexilischer Ausgaben der Literatur voll wahrgenommen hat. Seine erstaunte Feststellung, daß ich die dtr Landnahmeerzählung „den späten Regierungsjahren Josias“ zuordne (S. 131 Anm. 6), spricht eher dagegen. Doch die Annahme vorexilischer Stufen des DtrG ist kein von mir ad hoc gemachtes Fündlein. Die Ahnenreihe dieser Theorien beginnt mit Kuenen und Wellhausen. Wer heute im dt-dtr Literaturbereich über „deuteronomisch – deuteronomistisch“ und „vorexilisch – exilisch“ handelt und dabei Noths Sicht zugrundelegen will, müßte angesichts vorhandener differenzierterer Ansichten für seine eigene Annahme Gründe nennen. Dies tut R. nicht. Der Gedanke, daß der Nachweis, ein bestimmter Text sei „deuteronomistisch“, denselben noch nicht eo ipso auch als „exilisch“ ausweist, ist mir in dem Buch nicht begegnet. Für jemanden, der von Noths einfachem Schema nicht überzeugt ist und der deshalb bei dtr Passagen für deren exilischen Zeitansatz noch zusätzliche Hinweise fordert, greifen manche Beweisführungen von R. daher ins Leere.

Eine weitere Frage stellt sich, die Richtigkeit der Ergebnisse des Buches einmal vorausgesetzt, angesichts des letzten Kapitels. Die dtr Ergänzungen hätten den auf einen Staat ausgerichteten vor-dtr Verfassungsentwurf ungekürzt stehengelassen und nur noch einiges Eigene hinzugefügt. Kann man dann sagen, sie hätten keine „politische Gemeinschaft“ mehr anvisiert, sondern nur noch „Gemeinde“? Sie müssen doch das haben aussagen wollen, was sich aus dem älteren Text und ihren Zufügungen zusammen ergibt, nicht nur, was ihre Zufügungen für sich genommen sagen. Sonst hätten sie alles auf Staat Weisende aus dem von ihnen erweiterten Text ausmerzen müssen. Eine Darstellung und Deutung des im endgültigen Text als ganzen vorliegenden Verfassungsentwurfs hat R. nicht gegeben. Hätte dieser nicht vielleicht auch noch einmal mit der griechischen Polis-Verfassung verglichen werden müssen?

Die Heranziehung der griechischen Polis als Analogie zu den im Dtn sich spiegelnden Ansichten halte ich für eine der bleibenden Leistungen von R. Nicht ganz verständlich ist mir dagegen, warum kein ausdrücklicher Vergleich unternommen wird mit dem so oder so „deuteronomistischen“ Verfassungsdenken in 1Sam 8–12 (die kurze Passage auf S. 62 tut diesen Dienst nicht) oder mit dem, was H. Utzschneider als die hinter dem Hoseabuch stehenden Verfassungsvorstellungen erarbeitet hat (Hosea – Prophet vor dem Ende, OBO 31, 1980). Doch das hängt vielleicht damit zusammen, daß die im jetzigen Text vorliegende Gesamtkonzeption nie als solche ins Auge gefaßt wurde.

An sich scheint mir die Annahme, man habe sich im Exil Gedanken darüber

gemacht, wie ein zukünftiger Staat aussehen müßte, damit die Katastrophe von 587 sich nicht wiederholt, nahezuliegen. Daß dagegen Joschija einen Verfassungsentwurf mit dem Ziel der „Minimierung von Herrschaft“ (105) in Auftrag gegeben und dann auf diesen öffentlich einen Eid abgelegt hätte, ist mir nicht ganz so plausibel. Daher trägt die von R. vertretene Hypothese im Zweifelsfall die Beweislast. Feststellungen wie die, der vor-dtr Charakter eines Textelements sei nicht schlechthin ausschließbar, beweisen noch nichts.

Was die Textanalyse selbst angeht, würde ich oft den dtr Textbestand breiter ansetzen als R. Das läßt sich hier nicht ausdiskutieren. Ich beschränke mich auf das Königs- und das Prophetengesetz. R. hat m. E. nicht nachgewiesen, daß es Vorformen dieser beiden Gesetze schon im vorexilischen Textbestand gab. Dann ist für diese Periode aber auch keine „Verfassungstheorie“ mehr gesichert.

Für das Königsgesetz sieht R. genau die kritische Stelle. Es gibt keine wirklichen Gründe, „V. 15 von V. 14 abzutrennen“ (58). Daß von 17,16 ab einerseits sogar „vordeuteronomisches Material“, andererseits „deuteronomistische“ Textstücke zu finden sind, ist offenkundig. Doch ein eigentliches, ins Dtn passendes Königsgesetz kommt nicht ohne 17,15 zustande. So hängt für den vor-dtr Ansatz dieses Gesetzes als Königsgesetz alles daran, daß die „historisierende Gebotseinleitung“ in 17,14 nicht deuteronomistisch ist. Die sie prägende Verbfolge *jrš - jšh* muß R. als typische Prägung eines „deuteronomistischen Aussagesystems“ in Dtn und Jos anerkennen (S. 53 – hier ließe sich noch einiges verstärkend hinzufügen). Natürlich hat er recht, daß 17,14 für dieses ganze Aussagesystem die Vorlage geliefert haben könnte oder daß diese Formulierungen in 17,15 „nachgetragen“ sein könnten (S. 53f). Doch das sind Ausflüchte, solange keine positiven Beobachtungen für diese Annahmen sprechen. R. hat offenbar keine nennen können. Eine weitere Schwierigkeit erwächst ihm von einem Unterscheidungskriterium für dtr Bearbeitungen im Dtn, das ich in früheren Veröffentlichungen vertreten habe und jetzt für diesen Problemzusammenhang so formulieren würde: Eine Historisierung des dt Gesetzes mit Blick auf die in Dtn und Jos vorliegende dtr Landnahmeerzählung kann nicht vorgängig zu dieser geschehen sein. Eine solche Historisierung ist anzunehmen, wenn Hinweise auf die Situation vor der Landnahme sich der typischen Sprache der dtr Landnamedarstellung bedienen. Nach diesem Kriterium kann Dtn 17,14a frühestens der Herstellung der dtr Landnahmeerzählung in Dtn und Jos zugeordnet werden. Diesem Einwand begegnet R. durch den Exkurs „Zum Alter der historisierenden Gebotseinleitungen“ (S. 54–58). Leider macht er dort nichts als eine Art Meinungsumfrage bei älteren und jüngeren Autoren, welchen Schichten sie die verschiedenen historisierenden Gebotseinleitungen im Dtn zuordnen. Diese Autoren haben sich natürlich noch nicht mit meinen Überlegungen zur Historisierung des dt Gesetzes auseinandergesetzt. Ihre Gesamtansätze und ihre Nomenklatur sind verschiedenster Art. Welchen argumentativen Wert hat die Herstellung einer solchen Statistik? Aus ihr ergibt sich im übrigen nur, daß – abgesehen von den zu klärenden Fällen 17,14 und 18,9 – die „Annahme der deuteronomistischen Herkunft der historisierenden Gebotseinleitungen in Dt 7,1. 8,7. 19,1 (...) als fraglich erscheint“ (S. 57). Für die Frühansetzung von Dtn 7 ist L. Peritt Kronzeuge. Genau bei diesem Kapitel dürfte er sich aber gründlich vertan haben. R. führt in der Anmerkung loyalerweise auch andere Ansichten an. So auch für 8,7. Müßte er, um 8,7 für vor-dtr zu halten, nicht mindestens das Argument widerlegen, 8,7f sei eine Paraphrase zu 6,10f? Denn 6,10 hält er kurz zuvor für deuteronomistisch. Das Asylstadgesetz kann gut mit 19,2 angefangen haben (vgl. die vermutlich ursprüngliche Inklusion in 19,7), und dann sprechen die Ähnlichkeit zu 12,29 (von R. als dtr eingeordnet) und die wiederum typisch dtr Landeroberungs-Phraseologie auch in 19,1 für einen dtr Zusatz. Der Grund für die Hinzufügung mag in einer symmetrischen Komposition liegen, die Seitz, Studien, 97, anlässlich erkannt hat. Einen wirklich überzeugenden Nachweis für vor-dtr Herkunft auch nur einer einzigen historisierenden Gebotseinleitung, die mit 17,14 vergleichbar wäre, hat R. also nicht führen können. So ist auch für 17,14 nichts bewiesen. Wenn man

17,14 für dtr hält, folgt im übrigen nicht notwendig, daß es exilisch ist. Dies würde ich erst aufgrund inhaltlicher und sprachlicher Analysen in anderen Teilen des Königsgesetzes und im Prophetengesetz sowie aufgrund der durch die Hinzufügung dieser Gesetze entstandenen Verfassungs-Gesamtkonzeption zu sagen wagen.

Im Prophetengesetz ergibt sich in 18,9–15 „kein Ansatz zu literarkritischen Sonderungen“ (85). Wenn R. mit der gleichen Optik, mit der er das nachweist, weiterfragte, müßte er auch zugeben, daß sich kein analytischer Ansatz zur Abtrennung von 18,16–20 ergibt (über 18,21f läßt sich dann eher diskutieren). Der riesenhafte Anlauf 18,9–14 zu einem völlig abgemagerten positiven Prophetengesetz in 18,15 wäre schon seltsam. Außerdem ist 18,15 ja ganz aus vorgezogenem Wortmaterial der dann folgenden Verse gebaut. Nichts spricht für eine Schichtengrenze zwischen dt und dtr Text gerade nach 18,15. Die unterschiedliche Formulierung „aus deiner Mitte, aus deinen Brüdern“ (V. 15) / „mitten unter ihren Brüdern“ (V. 18) ist aus der Emphase an der ersten Stelle zu erklären (in der Parallele im Königsgesetz 17,15 wurde die Emphase durch einen ganzen Satz hergestellt, der sofort folgte). Eine solche Emphase war an der zweiten Stelle nicht mehr nötig. Der Formulierungsunterschied weist also nicht notwendig auf verschiedene Hände. Da 18,16–20 eindeutig dtr ist – in diesem Fall auch sekundär zum schon dtr Dtn 5 und sprachlich verwandt mit der „dtr Redaktion des Jeremiabuches“ (87) – und in 18,9–15 zwar „nichts dagegen spricht, den Abschnitt der grundlegenden deuteronomischen Redaktion zuzuweisen“ (85), aber offenbar auch nichts positiv dafür, steht alles dafür, daß ganz 18,9–20 dtr ist. Das legen auch die Zusammenhänge mit dem (dtr!) Königsgesetz nahe, vor allem die Ferndeixis von 18,9 *hwjm hhm* auf 17,14. Vgl. ferner 18,9 *lmd* mit 17,19; 18,15 *l8* mit 17,15 *mqrh' hjk*; schließlich den Einsatz beider Gesetze mit einer historisierenden Gebotseinleitung. Da auch R. der Meinung ist, daß 18,9 mit 18,12 zusammen eine Art Rahmung bildet, fehlt dieser Einleitung auch nicht die auf die dtr Landnamedarstellung weisende Wurzel *jrš*, sie kommt nur erst im hinteren Stück des Rahmens. Die Liste der verbotenen Praktiken in 18,10f hat einen intensiveren Zusammenhang mit dem dtG, als bei R. deutlich wird. Sie faßt alle im dtG erwähnten Praktiken dieser Art zusammen: vgl. 1Sam 28,7–9; 1Kön 14,24; 20,33; 2Kön 9,22; 16,3; 17,17; 21,2.6. Nur der *hbr hbr* ist dort nicht auffindbar. Wurde also doch eine vorgegebene Aufzählung zumindest mitverwendet? Wurde noch eine besondere Problematik der Abfassungszeit eingebracht? Forderte der Rhythmus noch ein weiteres Glied der Aufzählung? Die besondere Dichte der Stichwortbeziehungen nicht nur der Aufzählung selbst, sondern des ganzen Bereichs 18,9–12 vor allem zu der innerdeuteronomistisch wohl einer exilischen Schicht angehörenden Stelle 2Kön 21,6 spricht dann aber außerdem dafür, daß zwischen den beiden Passagen ein besonderer Zusammenhang besteht. Das alles kann R. mit seiner vor-dtr Ansetzung von Dtn 18,9–15 nicht erklären. Lehnt man mit ihm die Ausscheidung einzelner Teilverse ab, dann wird man doch den ganzen Grundbestand des Prophetengesetzes, nicht nur dessen zweiten Teil, einer dtr Schicht aus der Exilzeit zuordnen müssen. Das heißt aber, daß in einem vordeuteronomistischen dt Gesetz weder ein Königsgesetz noch ein Prophetengesetz nachweisbar sind. Dann ist für diese Textstufe aber auch kein Verfassungsentwurf nachgewiesen. Es gab hinter den Festgesetzen eine Gerichts-Gesetzgebung, die mindestens bis zu dem Material in Dtn 19 reichte, allerhöchstens mit einer kleinen Digression über die Priester.

Nun noch Einzelbemerkungen. In der Einleitung dürfte eine falsche Vorankündigung stehengeblieben sein (8 unten): Nicht das „erste Kapitel“, sondern die Kapitel I–V versuchen doch wohl aufzuzeigen, daß Dtn 16,18–18,22 „keine in sich geschlossene Einheit bilden, sondern Teil durchlaufender Schichten sind“.

Zur Textkritik. 16,18a: Wenn das Fehlen des Possessivpronomens ungewöhnlich ist, hätte die LXX die „lectio difficilior“, wäre also vorzuziehen; doch fehlt es auch in 1,23. 16,20a,b: Ob man den Numeruswechsel wirklich von 4,1 her erklären kann, wo der Text teilweise anders läuft (die Tabelle von

Wevers ist irreführend) und alles pluralisch ist? Die LXX hätte die „lectio difficilior“!

Zu den literar- und sachkritischen Analysen. S. 11f: Beginn eines Gesetzes durch vorgezogenes Thema-Stichwort ist im Dtn häufig: vgl. 13,1; 14,1,28; 15,1,19; 16,9,13,16,18. So erübrigt sich der übergenaue Vergleich von 16,18 mit 15,1. S. 12 Anm. 7: Vgl. darüber hinaus P.-E. Dion. SR 12 (1982) 16; ders., in: Pietersma u. a. (Hg.), *De Septuaginta* (FS J. W. Wevers; Mississauga 1984), 153f. S. 14 und Anm. 26: Für die *šptjm* ist der Hinweis *šbtjk* keineswegs belanglos. Vgl. Rütterswörden, Beamte, 111 mit Anm. 8. Neben Dtn 1,15 ist auch 1,13 zu beachten. S. 21f: Dtn 16,19 kombiniert bewußt Ex 23,6.8 mit Dtn 1,16f. Vgl. dazu demnächst G. Braulik, Zur Abfolge der Gesetze in Dtn 16,18–21,23. Bibl. 1988, Heft 2. S. 23: Bei den Vergleichstexten zu 16,20 würde ich 5,33; 33,19 streichen und 6,18 hinzufügen. Wäre es hier nicht sinnvoll, an die von R. Smend, Das Gesetz und die Völker, in: H. W. Wolff (Hg.), Probleme biblischer Theologie (FS G. von Rad; München 1971) 495–509, für Jos und den Anfang von Ri herausgearbeitete spät-dtr Schicht Dtn zu erinnern? S. 24 Anm. 103: Für Rose spricht immerhin, daß 12,2 das letzte Vorkommen von *es* vor 16,21 ist, daß es sich in beiden Fällen um Kult handelt und daß zwischen Kult unter Bäumen und hölzernen Kultsymbolen ja vielleicht doch ein gewisser innerer Zusammenhang besteht. S. 24 Anm. 104: Über dem Jonglieren mit Autorenmeinungen wird eine Untersuchung von *šh mzbh* versäumt, dazu eine genaue Bestimmung, inwiefern 16,21 auf Ex 20,23f anspielt und worin es sich bewußt davon absetzt. S. 29f: Daß Dtn 16,18–21 ein Übergangsbereich mit Themenkreisverschränkung ist, ist eine wertvolle, bisher noch nicht gemachte Erkenntnis; doch ist (auf der vor-dtr Ebene) ein Übergang zum Sachbereich „Gericht“ nicht automatisch auch ein Übergang zum „Block der Ämtergesetze“ (30). Ob das zunächst sich zeigende Thema Gericht auf dieser Ebene „Ämtergesetze“ einleitete, ist vielmehr noch offen. Es könnte ja sein, daß die Digression über die einzelnen Ämter erst später eingebaut worden ist und der mit dem Übergang in 16,18–21 eingeleitete Themenkreis allein das in Dtn 19 weiterlaufende Thema „Gericht“ war. Hier fällt eine von der Analyse nicht gedeckte Vorentscheidung. Sie ist dadurch der Aufmerksamkeit entzogen, daß auf S. 29f fast nur auf der Ebene des Endtextes analysiert wird und die für einen dt Grundtext nötigen Subtraktionen nicht sofort in ihren verschiedenen Möglichkeiten durchdiskutiert werden. S. 33: Bei der Liste expliziter Nennungen auch der Frau ist 15,15 hinzuzufügen. S. 46f: Die Hypothese über die Schichtenbezüge von (singularischem) Priester, (pluralischen) Priestern und „Richter“ ist nicht sehr einleuchtend. Wie in der Übersetzung von 17,9 das Wort „anwesend“ (mit weitreichenden Konsequenzen!) begründet werden kann, sehe ich nicht. Erst recht nicht, wie der Richter beim Zentralheiligtum (der doch sicher kein einfacher Ortsrichter war) „schon mit Dt 16,18 institutionalisiert“ worden sei. S. 47: Für die Analyse von 17,10f wäre vielleicht eine Auseinandersetzung mit den Beobachtungen bei Lohfink, Gotteswort, 152f, angebracht gewesen. S. 52: Bei den Belegen für historisierende Gebotseinleitungen fehlen Ex 23,23,31, auch sie ohne *Waw*. Die Belege aus Ex 13 sind nicht so unbestritten „deuteronomistisch“. Müßte man nicht auch noch Dtn 12,20; 19,9; 25,19 mitbedenken? S. 57f: Die Argumentation gegen mich aufgrund der futurischen Zentralisationsformel geht ins Leere; ich habe nie bezweifelt, daß sich auch das Joschianische Dt als Text aus der Frühzeit Israels gab – vgl. ausdrücklich FS H. W. Wolff (1981) 91. Wie leicht im übrigen die Verbform von *jbhr* geändert werden konnte, zeigt der Samaritanus. Wenn er nun, wenn auch mit anderem Verständnis, die ursprüngliche Form hätte? Die Landgabesätze im Dtn halte ich allerdings erst für dt Stilisierung. S. 60 Anm. 45: Das in Dtn 17,16 zitierte Jahwewort steht in Hos 11,5. Vgl. N. Lohfink in VT 31, 1981, 226–228, ein R. entgangener Beitrag. S. 61 Anm. 53: Das Argument funktioniert natürlich nur, wenn man vorher in 17,16 einen Teil des Textes ausgeschieden hat. S. 70 Anm. 20: Lies: Dt 33. S. 70: Warum wird die früher übliche Auffassung von *nhlw* in 18,1 als „Erbe Jahwes“ = die „heiligen Abgaben außer den Opfern“ (Keil) nicht einmal erwähnt? Wie sollen die Glossatoren die Syntax und die Logik von 18,1 eigentlich verstanden haben? S. 79 Anm. 7: Wie vereinbart sich die Deutung von *mwhš* auf Schlangengiftbannung mit 2Kön 9,22? S. 83 Anm. 29: Dtn 9,1–6 korrigiert offensichtlich Dtn 6,17–19, das selbst die Theologie des von Smend in Jos und Ri nachgewiesenen Dtn ins Dtn einträgt; sollte da Mayes wirklich recht haben? S. 89, letzte Zeile: In der (einzigen im Buch gegebenen) Definition der dt Gmndschrift sind 17,8–10 vollständig enthalten, während sich dort nach S. 46f spätere Zusätze befinden sollen. S. 92: In Gotteswort, 145, hatte ich nicht gesagt, daß der König „der höchste Richter war“, sondern, daß er dies „früher“, also vor der Formulierung des Dtn, gewesen sei. S. 94 Anm. 2: Wenn nur der Mann, nicht seine Frau als Adressat in den Blick genommen ist, dann müßte man logischerweise im Zusammenhang der Nennung der Töchter und Sklavinnen eine vorangehende Nennung der Ehefrau erwarten. Da dies nicht der Fall ist, muß sie wohl doch zu den Adressaten gehören. S. 97 Anm. 19: „Erwählung der Stämme“; doch wohl „Erwählung“?

S. 101f: Im Blick auf Dtn 23,2–9 – so unklar dort der Sinn dieser Versammlung ist – müßte man doch wohl vorsichtiger mit der Behauptung sein, zur *ekklesia* der griechischen Polis gebe es im Dtn „nichts Vergleichbares“. S. 104: Wenn Joschija einen Eid auf das dt Gesetz ablegte, kann man doch nicht sagen, dieses sei „kein in absehbarer Zeit durchzuführendes Reformprogramm“ gewesen. S. 106: Der hier für die exilische Zeit als wichtig herausgestellte Begriff des „Geschlechts“ (*mšphh*) kommt im Dtn außer in 29,17 auch in Spätschriften nicht vor. S. 106 unten: Zu meiner zu undifferenziert berichteten Meinung über *jrš* in Dtn 16,20 vgl. am besten FS H. W. Wolff (1981) 98 Anm. 40.

Frankfurt am Main

Norbert Lohfink